jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/10/4 8Ob59/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1984

Norm

StVO §89 Abs1

Rechtssatz

Die Kennzeichnungspflicht trifft nach dem ersten Hauptsatz des§ 89 Abs 1 StVO die "Verfügungsberechtigten". Als solche kommen insbesondere jene Personen in Betracht, von denen erwartet werden kann, daß sie den Gegenstand ihrer Ingerenz als Verkehrshindernis kenntlich machen können. (hier: gefährliches Abstellen eines gelieferten Containers; Haftung des Lieferanten und des Empfängers wegen mangelnder Kennzeichnung).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 59/84
  Entscheidungstext OGH 04.10.1984 8 Ob 59/84
  Veröff: ZVR 1985/109 S 205

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0075515

Dokumentnummer

JJR_19841004_OGH0002_0080OB00059_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at